

Referat/Amt:  
I/11

Bearbeitet von:  
Herrn Schickert

Tel.Nr.:  
09131/862318

---

## Besetzung von freien Stellen in der Stadtverwaltung

---

Beratungsfol- ge	Sitzungs- termin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						ein- stimmig	für	gegen
HFPA	07.12.2005	X					12	1
StR	15.12.2005	x						

---

### Beteiligungen

Personalrat und Gleichstellungsstelle

---

**Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!**

---

I. **Gutachten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses**  
**am 07.12.2005**

mit 12 gegen 1 Stimmen

Die im Sachbericht unter 3. genannte Regelung wird begutachtet.

II. **Beschluss des Stadtrates**

**am 15.12.2005**

einstimmig/ mit \_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_ Stimmen

Das vorstehende Gutachten wird beschlossen.

**HFPA** Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

Gez. Dr. Balleis

Gez. Schickert

**StR** Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

### III. Sachbericht

#### 1. Interne Personalauswahl/Stellenausschreibungen

Personalentscheidungen gehören zu den wichtigsten und zugleich anspruchsvollsten Entscheidungen, da eine dienstleistungsorientierte Aufgabenerledigung (Qualität, Bürgerinnen-/Bürgerservice, Zeit und Kosten) zunehmend von der Qualifikation und der Motivation der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter abhängt. Auswahlverfahren über Stellenausschreibungen bilden deshalb in der Regel die Grundlagen für Besetzungsentscheidungen.

Eine allgemeine interne (auch externe) Ausschreibungspflicht ist jedoch im Beamten-, Arbeits- und Tarifrecht nicht verankert. Das Fehlen einer generellen Verpflichtung zur Stellenausschreibung entbindet nicht von der Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Stellenbesetzung dem Leistungsgrundsatz Rechnung getragen wird.

Eine generelle Verpflichtung zur dienststelleninternen Ausschreibung einer zu besetzenden Stelle ergibt sich auch nicht aus den Mitbestimmungstatbeständen des Bayerischen Personalvertretungsrechts (BayPVG). Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Art. 2 BayPVG und im Interesse einer einvernehmlichen Stellenbesetzung ist es jedoch zweckmäßig, den Personalrat bei Stellenbesetzungen, die mit einer Beförderung oder Höhergruppierung verbunden sind, bereits im Vorfeld einzubeziehen. Dadurch können Konflikte über das Stellenbesetzungsverfahren bei folgenden mitbestimmungspflichtigen Beförderungen oder Höhergruppierungen vermieden werden.

#### 2. Derzeitiges Stellenbesetzungsverfahren

Bislang werden Stellen nach dem Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses vom 12.04.1976 besetzt (s. Anlage 1). Die Regelung entspricht in Teilen nicht mehr einem zeitgemäßen Personalmanagement. Knapper werdende Personalressourcen einerseits und immer komplexer werdende Aufgabengebiete andererseits erfordern zunehmend ein schnelleres personalwirtschaftliches Handeln.

Nach dem vorgenannten Beschluss ist der Verzicht auf Stellenausschreibungen ab Besoldungsgruppe A 8 BBesO bzw. Entgeltgruppe 6 TVöD (früher Vergütungsgruppe VI b BAT) nach wie vor im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zu behandeln. Durch den in der Regel vierwöchigen Sitzungsturnus des HFGA können Stellen, insbesondere solche Stellen, die mit Nachfolgebesetzungen verbunden sind, im Interesse einer kontinuierlichen Aufgabenerledigung nicht zeitnah besetzt werden. Das zeitaufwändige Verfahren wirkt sich oft nachteilig auf den Dienstbetrieb aus.

Das Besetzungsverfahren sollte den zeitgemäßen Bedürfnissen angepasst werden. Außerdem sind die neuen Entgeltgruppen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst umzusetzen. Es wird folgende Regelung vorgeschlagen:

#### 3. Regelung

- 3.1 Freie Planstellen werden grundsätzlich im Mitteilungsblatt für die Stadtverwaltung ausgeschrieben.
- 3.2 Ausgenommen von dieser Regelung sind
  - 3.2.1 Stellen der Eingangsämter sowie die ersten Regel-Beförderungsämter des mittleren (Besoldungsgruppen A 6/A 7 BBesO) und des gehobenen (Besoldungsgruppen A 9/10 BBesO; technischer Dienst A 10/11 BBesO) Dienstes, die dem Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) unterliegen,
  - 3.2.2 im Tarifbereich Stellen bis Entgeltgruppe 6 TVöD oder
  - 3.2.3 Umsetzungen, die keinen Anspruch auf eine Beförderung bzw. Höhergruppierung auslösen.
- 3.3 Auf die interne Ausschreibung von Stellen kann verzichtet werden, wenn
  - 3.3.1 die in der Anlage 1 zu § 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat (Übersicht s. Anlage 2) zuständigen Entscheidungsträger aus personalwirtschaftlichen Überlegungen auf die Stellenausschreibung verzichten,
  - 3.3.2 der Personalrat mit dem Ausschreibungsverzicht einverstanden ist und

3.3.3 die Gleichstellungsstelle nach dem Frauenförderplan (Nr. 1.1.2) über das Vorhaben des Ausschreibungsverzichts informiert wurde und dazu Stellung genommen hat. Nach den Regelungen des Frauenförderplanes entscheidet der Oberbürgermeister, wenn keine Einigung zwischen Personalreferat und Gleichstellungsstelle erzielt werden kann.

- IV. Kopie vorab Personalrat z.K.
- V. Amt 13 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- VI. Amt 11 z.W.

Schickert

Betreff: Besetzung von freien Stellen in der StadtverwaltungI. Sachbericht:

Am 13. Juli 1972 wurde aufgrund Antrags aus der Mitte des Personalausschusses des Stadtrates Erlangen beschlossen, jede in der Stadtverwaltung zu besetzende Stelle im Mitteilungsblatt für die Stadtverwaltung auszuschreiben, damit sich Bedienstete innerhalb angemessener Zeit bewerben können, wenn sie den Anforderungen entsprechen.

Diese Regelung führte zu beträchtlichen Schwierigkeiten, da durch sie die Wiederbesetzung freier Planstellen erheblich verzögert wurde. Mit dem Personalrat wurde über eine Änderung beraten. Es wird vorgeschlagen, künftig wie folgt zu verfahren:

1. Freie Planstellen werden grundsätzlich im Mitteilungsblatt für die Stadtverwaltung ausgeschrieben.
2. Ausgenommen von dieser Regelung sind:
  - 2.1. der mittlere Dienst bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6
  - 2.2. der gehobene Dienst bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10
  - 2.3. Angestellten-Stellen bis einschließlich BAT VII (ohne Hausmeister-Stellen)
3. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn beabsichtigt ist, eine freie Stelle mit einem Angestellten oder Beamten zu besetzen und hieraus kein Anspruch auf Höhergruppierung oder Beförderung erwächst.
4. Von der Ausschreibung wird abgesehen, wenn der Personal- und Organisationsausschuss aus begründetem Anlass so beschließt.

## II. Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses

- nichtöffentlich –

- einstimmig/mit ...gegen...Stimmen –

Der Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses vom 13. 7. 1972 wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt, künftig wie im Sachbericht unter I. aufgezeigt, zu verfahren.

III. Amt 11 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.IV. In Abdruck an den Gesamtpersonalrat mdB um Zustimmung.

V. In Abdruck an den Personalrat  
 der inneren Verwaltung,  
 der Städt. Wirtschaftsschule,  
 des Städt. Marie-Therese-Gymnasiums,  
 des Stadtgartenamtes,  
 der Feuerwehr und  
 des Bauhofes.

VI. In Abdruck an Amt 10 zur Vormerkung für die nächste Referenten- und Amtsleiterbesprechung und gelegentliche Aufnahme in die AGA.

VII. Referat I/ZV und Amt 11 z. W.

Der Vorsitzende:

Der Berichterstatter:

**Zuständigkeiten beim Verzicht auf Stellenausschreibungen  
in analoger Anwendung der Anlage 1 zu § 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den  
Stadtrat**

<b>Zuständigkeit</b>	<b>Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe/Funktion</b>
<b>Stadtrat, vorherige Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss</b>	Ab BesGr. A 15* BBesO, vglb. EG 15* TVöD, oder Referats-, Amts-, Werk- und Schulleitungen (*maßgebend ist nicht die Einstellungsbesoldungsgruppe oder Einstellungsentgeltgruppe, sondern die zu erreichende Besoldungs-oder Entgeltgruppe)
<b>Oberbürgermeister</b>	BesGr. A 12 bis A 14 (hD) BBesO , vglb. EG 11 bis 14 TVöD
<b>Referat Zentrale Verwaltung, Schulen und Sport</b>	BesGr. A 9 (gD) bis A 11 BBesO, vglb. Entgeltgruppen 9 (gD) bis 10 TVöD
<b>Personal- und Organisationsamt</b>	BesGr. A 1 bis 9 S BBesO, vglb. EG 1 bis 9 (mD) TVöD